

Selbstschutz ist schweizerisch

Argumentarium

Ja zum Selbstschutz

am 10. Juni 2 x Ja
zum Militärgesetz

Co-Präsidium des Komitees :

NR Fabio Abate, FDP/TI; NR Boris Banga SPS/SO; NR Ruedi Baumann, Grüne/BE; NR Walter Donzé, EVP/BE; NR Jacques-Simon Eggly, LPS/GE; NR Mario Fehr, SPS/ZH; NR Brigitta Gadiant, SVP/GR; SR Christiane Langenberger, FDP/VD; NR Josef Leu, CVP/LU; NR Doris Leuthard, CVP/AG; SR Pierre Paupe, CVP/JU; NR Ulrich Siegrist, SVP/AG; NR Karl Tschuppert, FDP/LU

Es geht um Selbstschutz – und um nichts anderes

Mit der Teilrevision des Militärgesetzes werden die Voraussetzungen geschaffen, damit sich **Schweizer Armeeangehörige** im Rahmen von Einsätzen zur Friedenssicherung **selbst schützen können**. Bislang war dieser – eigentlich selbstverständliche Schutz – nur in Einzelfällen möglich. Die Schweizer Soldaten erhalten neu die Möglichkeit, ihre Einsätze bewaffnet zu leisten. Sicherheit und Effizienz der Schweizer Hilfe werden so erhöht.

Einsätze von Schweizer Angehörigen der Armee zur Friedenssicherung im Ausland haben bereits eine lange Tradition. Sie sind eine logische Ergänzung und Weiterführung unserer humanitären Arbeit. So hilft die Schweiz beispielsweise seit 1953 bei der Überwachung des Waffenstillstandes zwischen Nord- und Südkorea. Mit Friedenskontingenten ist oder war die Schweiz unter anderem auch in Namibia, in der Sahara oder in Tadjikistan präsent. Gelbmützen unterstützten die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) beim Aufbau von demokratischen Strukturen in Bosnien-Herzegowina von 1996 bis 2000. Mit bis zu 160 Freiwilligen pro Einsatz beteiligt sich die Schweiz an der UNO-Friedensmission KFOR in Kosovo.

Bislang mussten sich die Schweizerinnen und Schweizer in Kosovo von ihren österreichischen Kollegen gegen Bedrohungen schützen und bewachen lassen. Diesem unwürdigen Zustand soll nun endlich ein Ende gesetzt werden. Die Schweizer Armeeangehörigen sollen sich in Zukunft bei freiwilligen Einsätzen zur Friedenssicherung selbst schützen können. **Denn eine richtige Ausrüstung entspricht gut schweizerischer Tradition**. Es ist nicht mehr als recht, wenn junge Schweizerinnen und Schweizer, die einer von Leid und Not geplagten Zivilbevölkerung helfen wollen, richtig ausgerüstet sind.

Die eidgenössischen Räte haben bereits 1996 dem Einsatz von Schweizer Armeeangehörigen zur Friedenssicherung im Ausland zugestimmt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass für eine effiziente Hilfe eine richtige Ausrüstung notwendig ist. In der kommenden Abstimmung geht es ausschliesslich um diese Frage. Die Hilfe an und für sich wird nicht bestritten und steht auch nicht zur Diskussion.

Die zweite Frage, über die wir am 10. Juni abstimmen, betrifft die Ausbildungskooperation mit ausländischen Streitkräften. Schweizer Armeeangehörige erhalten damit Zugang zu Ausbildungs- und Lufträumen im Ausland, die in dieser Grösse und Art in der Schweiz nicht existieren. Im Gegenzug stellt die Schweiz eigene Anlagen wie Panzer- und Flugzeugsimulatoren zur Verfügung und erhält damit Beiträge an deren Finanzierung. **Mit der Ausbildungskooperation werden Kosten gespart und die Ausbildungsmöglichkeiten unserer Armee verbessert.**

Ja zum Selbstschutz

1. Friedenssicherung ist eine Fortführung unserer humanitären Tradition	4
2. Sicherheit in der Welt dient auch der Schweiz	5
3. Selbstschutz ist typisch schweizerisch	5
4. Unheilige Allianz aus Isolationisten und Armeeabschaffern	6
5. Schweizer Soldaten helfen freiwillig	6
6. Eine gute Ausrüstung vermindert Risiken	7
7. Neutralität und Souveränität sind gewährleistet	8
8. Klare Bedingungen für Auslandseinsätze	9
9. Neue Bedrohungen verlangen neue Antworten	10
10. Nur friedensunterstützende, aber keine friedens erzwingenden Einsätze	11
11. Ausbildungszusammenarbeit sichert unser Know-how und spart Geld	12
 Anhang 1 bis 3: Gesetzestexte - Die Haltung von Bundesrat und Parlament - Partnerschaft für den Frieden - Schweizer Armeeangehörige im Ausland	 13-16

1. Friedenssicherung ist eine Fortführung unserer humanitären Tradition

Mit dem Ende des Kalten Krieges hat sich die Bedrohungslage für die Schweiz wie auch für das übrige Europa geändert. Die Konflikte entstehen kaum mehr zwischen Ländern oder Staatengruppen, sondern vielmehr zwischen ethnischen Gruppierungen und Bürgergruppen. Die internationale Staatengemeinschaft hat auf diese Herausforderungen durch vermehrte Kooperationen im Rahmen der Staatengemeinschaften von UNO und OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) reagiert.

Dass die Schweiz mit dem Internationalen Roten Kreuz (IKRK) eine lange humanitäre Tradition hat, ist bekannt. Schon länger als gemeinhin angenommen, beteiligen sich auch Schweizer Soldaten an friedenssichernden Einsätzen im Ausland. Bereits 1919 beschützten bewaffnete Eskorten Warentransporte nach Osteuropa. Alle Einsätze sind Ausdruck unserer aktiven Neutralität und Solidarität. Sie ergänzen die Aktivitäten unserer zivilen Organisationen (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, Schweizerisches Katastrophenhilfekorps, SKH), die oft auch nur unter Schutz erfolgreich tätig sein können. Dank unserer aktiven Neutralität im Einsatz von übergeordneten Staatenverbänden wie der UNO oder der OSZE steigt unsere Glaubwürdigkeit als Vermittlerin. **Darauf darf die Schweiz zu Recht stolz sein.**

Es können mehrere Arten von schweizerischen guten Diensten unterschieden werden:

- Vermittlungen auf diplomatischer Ebene durch Übernahme diplomatischer Vertretungen
- IKRK, Katastrophenhilfekorps und Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)
- Einsatz von militärischem Personal für Friedensunterstützung:
 - militärische Beobachter (Mittlerer Osten, Kongo, Tadjikistan usw.)
 - militärische Kontingente (Friedensüberwachung, medizinische Betreuung, Versorgung, Logistik)
 - Einzelpersonen im Dienste der UNO und der OSZE

In mehreren Fällen (Namibia, Sahara, Tadjikistan) beteiligte sich die Schweiz mit medizinischem Personal für die UNO-Missionen. Die Gelbmützen unterstützten von 1996 bis 2000 die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bei Transporten, im Fahrzeugunterhalt, beim Postdienst sowie bei der medizinischen Beratung in Bosnien-Herzegowina. Die Schweiz konnte so ihre humanitäre Tradition sinnvoll weiterentwickeln.

Seit 1990 sind Schweizer Militärbeobachter in verschiedenen Missionen als verlängerter Arm der UNO (der notabene einzigen internationalen Organisation aller Staaten im Dienste des Friedens) im Einsatz – derzeit unter anderem in Äthiopien, im Nahen Osten, in Georgien und im Kongo. Noch bis Ende 2001 unterstützen Schweizer Freiwillige (Swisscoy) im Rahmen der Kosovo-Friedensmission das österreichische Bataillon in den Bereichen Bau, Verpflegung, Trinkwasseraufbereitung, Spezialtransporte und Sanität. **Die Österreicher sind für den Schutz der Schweizer Freiwilligen zuständig.**

2. Sicherheit in der Welt dient auch der Schweiz

Es ist im Interesse unseres Landes, wenn wir uns an Anstrengungen zur Friedenssicherung beteiligen. In Bosnien und im Kosovo konnte durch die internationale Intervention die Zahl der Flüchtlinge möglichst tief gehalten werden. Gleichzeitig wurde durch den Aufbau von demokratischen Strukturen die Rückkehr von Flüchtlingen schneller ermöglicht. **Mehr Stabilität und Sicherheit in Europa dienen auch der Schweiz.**

Es ist völlig inkonsequent und unglaubwürdig, wenn man die Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen senken will und auf der anderen Seite Anstrengungen der Schweiz verunmöglicht, damit die Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Denn wir wissen heute: Sicherheit und Stabilität unseres Landes beginnen nicht erst an der Landesgrenze. Für unsere zukünftige Sicherheit ist entscheidend, dass wir vor Ort in Krisengebieten friedensunterstützend helfen. **Lieber mit gut ausgerüsteten Freiwilligen vor Ort den Frieden schützen, damit erst gar keine Flüchtlinge entstehen.**

Die vorgezogene Revision des Militärgesetzes trägt diesen Entwicklungen Rechnung. Gleichzeitig wurden bereits im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 (unter dem Zeichen „Sicherheit durch Kooperation“) die notwendigen Konsequenzen gezogen. **Schweizer Soldaten sollen sich bei ihren Einsätzen zur Friedenssicherung, die im Interesse der Zivilbevölkerung erfolgen, in Zukunft selbst schützen können.**

3. Selbstschutz ist typisch schweizerisch

Das bisherige Vorgehen, Schweizer Armeeingehörige schlecht ausgerüstet zu friedenssichernden Einsätzen ins Ausland zu entsenden, muss geändert werden. Es ist ein Widerspruch in sich: Unbewaffnete Schweizer Soldaten gibt es nicht. Schweizer Soldaten schützen unser Land bewaffnet und sollen auch im Ausland nicht auf den Schutz fremder Truppen angewiesen sein. Das entspricht echt Schweizerischer Tradition.

Der Bundesrat kann in Zukunft wenn notwendig Schweizer Soldaten in friedenssichernden Einsätzen bewaffnen, damit sie sich selbst schützen können. **Schweizer Soldaten werden sich weiterhin nur an friedensunterstützenden Aktionen beteiligen, wo diese keinen Kampfauftrag zu erfüllen haben.**

4. Unheilige Allianz aus Isolationisten und Armeeabschaffern

Die Teilrevision des Militärgesetzes wird von einer Allianz aus Isolationisten und Armeeabschaffern bekämpft. Während sich das Referendum von Rechtsaussern (AUNS) gegen beide Vorlagen richtet, bekämpft die pazifistische Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) – die am liebsten die Armee ganz abschaffen möchte – ausschliesslich die Bewaffnung, nicht jedoch die Ausbildungszusammenarbeit.

Die rechten Kritiker wollen bewusst eine falsche Diskussion führen. Trotz diesem Vernebelungsmanöver ist klar: **Der Grundsatz von Auslandseinsätzen steht gar nicht zur Diskussion.** Die konkrete Frage heisst: Sollen sich unsere Soldaten bei friedenssichernden Einsätzen selbst schützen können, oder sollen sie schutzlos ausgeliefert sein? Darum geht es bei der Teilrevision des Militärgesetzes. Zudem: Wer Einsätze von Schweizer Armeeangehörigen zur Friedenssicherung **und** gleichzeitig alle Kredite im Rahmen unserer zivilen humanitären Hilfe ablehnt, ist ungläubwürdig.

Dieser unheiligen Allianz von rechtem und linkem Rand stehen die politischen Parteien CVP, FDP, LPS, EVP, SP, Grüne sowie ein Teil der SVP gegenüber.

5. Schweizer Soldaten helfen freiwillig

Schweizer Soldaten, die sich an friedenssichernden Einsätzen im Ausland beteiligen, **tun dies freiwillig** – in der Vergangenheit wie auch in Zukunft. Sie entscheiden sich nach eigenem freien Willen für einen solchen Einsatz. Es handelt sich dabei um Schweizerinnen und Schweizer, die einen sinnvollen Beitrag leisten wollen. Sie wollen ihr Know-how unter erschwerten Bedingungen einsetzen, wollen in Teamarbeit mit Gleichgesinnten Erfahrungen sammeln.

Sie helfen einer leidgeplagten Zivilbevölkerung in Ländern, die sich nach überstandenen Bürgerkriegen erst am Anfang eines Wiederaufbaus befinden. Sie unterstützen unsere zivilen Organisationen beim Aufbau der Demokratie, bei der Wiederherstellung der Infrastruktur (Wasser, Elektrizität, Verkehrswege) und der medizinischen Versorgung. Die Schweizer Armeeangehörigen arbeiten dabei eng mit Militärangehörigen aus anderen neutralen Ländern wie Schweden, Österreich, Finnland und mit zivilen Organisationen zusammen.

6. Eine gute Ausrüstung vermindert Risiken

Einsätze zur Friedenssicherung bergen auch Risiken – Risiken, denen auch Angehörige des IKRK oder des Katastrophenhilfekorps ausgesetzt sind. Diese Risiken sind jedoch nicht primär militärischer Art, sondern sind in den noch ungefestigten staatlichen Institutionen begründet. Die Bürgerkriege hinterlassen organisiertes Verbrechen und gewalttätige Strukturen, die nicht zuletzt auf die Armut zurückzuführen sind. So können beispielsweise Warentransporte oder -lager das Ziel von Überfällen sein. Ebenso unsere Hilfsgüter.

Bislang mussten sich Schweizer Soldaten im Rahmen ihrer friedenssichernden Einsätze im Ausland von ausländischen Militärs schützen lassen. Im Kosovo beispielsweise übernimmt dies das österreichische Bundesheer. Für die im Rahmen der Neutralität an Selbstschutz gewohnten Schweizerinnen und Schweizer ist dies eine unwürdige Situation. Jedes Mal wenn sie in Gruppen ausrücken wollen, müssen sie in einem komplizierten Prozedere den militärischen Schutz der Österreicher anfordern.

Der Verzicht auf eigenen militärischen Schutz ist nicht nur entwürdigend, sondern vielmehr auch ineffizient und abstrus. Die Schweiz und damit die Schweizerinnen und Schweizer sind sich gewohnt, ihr Land und sich selbst schützen zu können. Wieso sollen sie dies nicht auch im Ausland tun können? Ausserdem ist oft auch die Hilfe der Hilfswerke nur möglich, wenn sie von Militärangehörigen geschützt werden. Und weshalb sollen wir unsere Friedenspartner unnötig in Gefahr bringen? Insgesamt gilt: **Zum Selbstschutz gibt es keine sinnvolle Alternative.**

7. Neutralität und Souveränität sind gewährleistet

Einsätze von Schweizer Armeeangehörigen im Ausland basieren auf Freiwilligkeit der Teilnehmer und bedürfen eines Entscheids des Bundesrates und bei grösseren Einsätzen der Zustimmung des Parlamentes. Diese Einsätze müssen in jedem Fall den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik entsprechen. Das heisst, dass die Neutralität der Schweiz in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Neutralität bedeutet, dass wir an Kriegen zwischen anderen Staaten **nicht teilnehmen** und keine Seite militärisch unterstützen. Neutralität bedeutet auch, dass wir zu Friedenszeiten keine Verpflichtungen eingehen, die es uns verunmöglichen würden, im Krieg neutral zu bleiben. **Das schliesst einen Beitritt zur North-Atlantic Treaty Organisation (NATO) ausdrücklich aus, wie das der Bundesrat der NATO bereits unzweideutig mitteilte.**

Neutralität verlangt auch, dass wir anderen Staaten keine Militärbasen in der Schweiz einräumen. Das stand nie zur Diskussion und steht auch jetzt nicht zur Debatte. **Alle Unterstellungen in Richtung NATO-Beitritt der Schweiz sind falsch und basieren entweder auf Unkenntnis oder absichtlicher Irreführung des Volkes.**

Die Schaffung der Möglichkeit, Schweizer Armeeangehörige im Friedensförderungseinsatz zum eigenen Schutz zu bewaffnen, hat weder mit einem NATO- noch mit einem EU-Beitritt etwas zu tun. Es geht um einen Entscheid, den das Schweizer Volk in völliger Freiheit selbst trifft, und der unser Land weder in grössere Nähe zur NATO noch zur EU bringt. **Ein NATO-Beitritt wird ausdrücklich abgelehnt.** Damit ist sichergestellt, dass nur Einsätze zur Friedensförderung – das heisst zum Aufbau und zur Erhaltung von Frieden – geleistet werden. Die Einsätze müssen ausserdem auf der Grundlage eines Mandates der Vereinten Nationen (UN) oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) erfolgen. Das bedeutet, dass es sich um Einsätze handelt, die von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft mitgetragen werden und nicht von Einzelinteressen geprägt sind.

Die Bewaffnung wird ebenfalls vom Bundesrat bestimmt werden. Dieser muss dazu vorher die ausserpolitischen und sicherheitspolitischen Kommissionen von Ständerat und Nationalrat konsultieren. Damit ist sichergestellt, dass das Parlament mitentscheiden kann. Gelangen mehr als 100 Armeeangehörige zum Einsatz oder dauert er länger als drei Wochen, muss dieser auf jeden Fall vom Nationalrat und vom Ständerat genehmigt werden (in Ausnahmefälle nachträglich).

Die Souveränität der Schweiz bleibt gewahrt. Die Teilrevision des Militärgesetzes ändert nichts an der Tatsache, dass die Schweiz weiterhin in voller Eigenständigkeit, Souveränität und Freiheit selber darüber befindet, ob sie sich an einem internationalen Einsatz zur Friedenförderung beteiligen will oder nicht. Sie legt selber fest, mit welchen Mitteln, für wie lange und in welcher Rolle sie sich engagiert und ob dies bewaffnet oder unbewaffnet erfolgen soll. Die Schweiz wird keine Souveränität an die NATO, die EU, die UNO oder die OSZE abgetreten.

8. Klare Bedingungen für Auslandseinsätze

Die Voraussetzungen und Kriterien für bewaffnete Auslandseinsätze sind klar definiert. Es gibt sechs Kriterien, wobei die ersten vier durch das Gesetz vorgegeben sind:

- Unsere staats- und sicherheitspolitischen Interessen müssen den Einsatz erfordern. Er muss einen namhaften Beitrag zur Sicherheit und Stabilität in unserem strategischen Umfeld bringen. Das heisst: Bewaffnete Einsätze nur dort, wo wie im Kosovo ein Sicherheitsinteresse der Schweiz vorliegt (nicht in Afrika oder in Lateinamerika).
- Es muss ein Mandat der UNO oder der OSZE vorliegen. Die Beteiligung an friedens erzwingenden Aktionen ist ausgeschlossen, wurde doch vom Parlament der Artikel 66a um den Absatz 2 ergänzt: „Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.“
- Für bewaffnete Einsätze von mehr als 100 Armeeangehörigen oder von mehr als drei Wochen Dauer braucht es die Zustimmung der Bundesversammlung. Es müssen auch ausreichend Anzeichen dafür bestehen, dass der Einsatz vom Volk getragen wird.
- Die Einsätze sind freiwillig. Kein Schweizer Bürger kann zu solchen Dienstleistungen gezwungen werden.
- Der Auftrag muss klar formuliert und unseren militärischen Möglichkeiten angepasst sein. Im Vordergrund stehen logistische Aufträge. Der Waffengebrauch ist geregelt. In einem definierten Ausstiegsszenario bestehen klare Vorstellungen über die Rückzugsmöglichkeiten.
- Die Einsätze sind auf unsere zivilen Aktivitäten vor Ort abgestimmt und mit diesen koordiniert.

Auslandseinsätze werden nach dem 10. Juni weiterhin möglich sein. Das Volk hat am 10. Juni lediglich darüber zu entscheiden, ob diese Einsätze weiterhin ungeschützt oder im Fall der Zustimmung zum Militärgesetz, zukünftig zum Selbstschutz bewaffnet erfolgen können.

9. Bedrohungen verlangen neue Antworten

Das sicherheitspolitische Umfeld und die Bedrohungslage für die Schweiz haben sich seit dem Fall des Eisernen Vorhangs, dem Abbruch der Berliner Mauer und mit der Beendigung des „Kalten Krieges“ grundsätzlich gewandelt. Wer jedoch Anfang der Neunzigerjahre glaubte, in Europa sei nun der „ewige Friede“ ausgebrochen, sah sich rasch enttäuscht und ernüchtert.

Anders als zu Zeiten des Kalten Kriegs sind in bisher unterdrückten Regionen Europas und auf dem Balkan bei verschiedenen ethnischen Völkergemeinschaften neue Krisenherde entstanden. Lokale Kriege mit bürgerkriegsähnlichem Charakter verursachten grosse Flüchtlingsströme, begleitet von Hunger, Not und Elend, die auch an unserer Landesgrenze nicht Halt machten.

Diese Aufgaben und Probleme befriedigend lösen zu können, übersteigt die Möglichkeit eines einzelnen Staates. Diese Entwicklung zu solchen, früher wenig verbreiteten Bedrohungsformen verlangt nach neuen Lösungen und einem kooperativen Ansatz, um Sicherheit und Stabilität in Zukunft zu garantieren.

Bei den zivilisierten westlichen Nationen setzte sich die Erkenntnis durch, dass Sicherheit und Stabilität effizient nur durch Kooperation mit anderen Ländern erreicht werden kann. „Sicherheit durch Kooperation“ lautet auch die Devise für unser Land. **Es ist im Interesse der Schweiz, einen Beitrag zur Sicherheit in ihrem Umfeld zu leisten.** Wer in diesem Zusammenhang von Kriegstreiberei spricht, hat jegliche Proportionen verloren.

Der Friedensförderungsdienst ist als aktiver Beitrag zur internationalen Sicherheit unbestritten. Diese Form der internationalen Zusammenarbeit ist bereits im Sicherheitsbericht 90 als möglicher Auftrag der Armee aufgeführt. Die Schweiz hat in der Vergangenheit Möglichkeiten wahrgenommen, mit unbewaffneten Armeemitgliedern einen nützlichen Beitrag bei solchen Operationen in Krisengebieten zu leisten. Die Einsatzmöglichkeiten waren aber aus Sicherheitsgründen für die freiwillig Dienstleistenden sehr beschränkt. So musste während des Swiscoy-Einsatzes im Kosovo das österreichische Armeekontingent die Bewachung zum Schutz der Schweizer übernehmen, was eine zusätzliche Belastung für den partnerschaftlichen Einsatz darstellte.

Der Bundesrat erhält mit der Revision des Militärgesetzes die Möglichkeit, im Einzelfall, aufgrund der jeweiligen Interessenlage der Schweiz, unsere Schweizerinnen und Schweizer im Friedensförderungsdienst angemessen bewaffnen zu können. Damit wird gewährleistet, dass unsere Freiwilligen im Auslandseinsatz sich selbst schützen und den Auftrag selbstständig erfüllen können. Erst die richtige Ausrüstung ermöglicht eine effiziente Hilfe. **Die Bewaffnung erfolgt nicht automatisch, sondern wird fallweise, der Situation entsprechend festgelegt. Der Bundesrat trägt die Einsatzverantwortung.** Er hat aber wegen der politischen Tragweite solcher bewaffneter Einsätze in jedem Fall **das Parlament** in den Entscheid **mit einzubeziehen.**

10. Nur friedensunterstützende, aber keine friedenserzwingenden Einsätze

Die Einsatzart der Schweizer Armee, bei der freiwillige, bisher unbewaffnete Armeeinghörige für Friedensoperationen im Ausland eingesetzt werden, wird als Friedensförderungsdienst bezeichnet.

Für die neu vorgesehene Teilnahme an friedensunterstützenden Operationen (Peace Support Operations) ist die Bewaffnung eine Standardbedingung. Es bestehen nur wenige Nischen für eine unbewaffnete Teilnahme, wie sie die Schweiz mit ihren UN-Militärbeobachtern und ihren Kontingenten zur logistischen Unterstützung von UN- und OSZE-Missionen bereits heute nutzt.

In der Praxis müssen die Freiwilligen-Kontingente für Einsätze in friedensunterstützenden Operationen in der Regel bewaffnet sein, um sich selber schützen zu können. Die Bewaffnung erlaubt ihnen, ihren Auftrag selbstständig erfüllen zu können. Im Notfall kann auch der Schutz einer logistischen Operation den Waffeneinsatz erfordern.

Die Teilrevision des Militärgesetzes wurde während der parlamentarischen Behandlung entsprechend in Artikel 66a mit folgendem Absatz 2 ergänzt und von den eidgenössischen Räten so verabschiedet:

„Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.“

Die Schweiz wird sich also an friedensunterstützenden Operationen nur dann mit Kontingenten beteiligen, wenn diese keinen Kampfauftrag zu erfüllen haben. So genannte friedenserzwingende Operationen (Peace-Enforcement Operations) sind somit ausgeschlossen.

11. Ausbildungszusammenarbeit sichert unser Know-how und spart Geld

Das Interesse der Schweiz an der Ausbildungszusammenarbeit mit dem Ausland ist naheliegend. Es geht für unsere Armee darum, Zugang zu Ausbildungs- und Schiessgelände zu erhalten, die in der Schweiz in dieser Grösse und mit diesen spezifischen Eigenschaften nicht existieren. Im Gegenzug kann die Schweiz Partnerstaaten eigene Ausbildungsstätten in der Schweiz zeitlich begrenzt zur Verfügung stellen (z.B. Panzer- und Flugzeugsimulatoren) und erhält damit auch Beiträge an die Finanzierung der Anlagen. **Die Kosteneinsparungen für die Schweizer Armee sind gross.**

Solche Ausbildungstätigkeiten über die Landesgrenze hinaus sind mit dem Neutralitätsrecht vollumfänglich vereinbar, weil sie zu keinerlei Beistandsverpflichtungen führen. Wenn solche Aufenthalte auch noch mit gemeinsamen Übungen abgeschlossen werden können, so resultiert daraus ein wertvoller Erfahrungsgewinn und oft auch ein Kostenvorteil. Der Nutzen derartiger Ausbildungsmassnahmen ist daher grundsätzlich nicht bestritten. **Wenn die Schweizer Soldaten weiterhin eine effiziente Ausbildung erhalten sollen, ist die Ausbildungszusammenarbeit unabdingbar.**

Dabei handelt es sich um Ausbildungsaufenthalte einzelner Militärpersonen, wie etwa die Ausbildung von Angehörigen des Instruktionkorps an Militärschulen und -akademien oder zum Beispiel um die Ausbildung von Fluglehrern für Berufsmilitärpiloten auf neuen Kampfflugzeugen.

Heute schon verschieben sich auch ganze schweizerische Truppenkontingente zu Ausbildungszwecken ins Ausland wie zum Beispiel für die Katastrophenübung „Leman 97“ nach Frankreich, für die Ausbildung mechanisierter Infanterie in Österreich oder etwa die Teilnahme von Schweizer Militärpiloten an taktischen Luftkampfübungen in Grossbritannien, in den Niederlanden, Italien und in Norwegen.

Es ist einleuchtend, dass **die gegenseitige Nutzung von Ausbildungsplätzen dazu beiträgt, im Trainings- und Übungsbereich Geld zu sparen.** Das kann konkret bedeuten, dass teure Simulatoreinrichtungen in der Schweiz mit zusätzlichen ausländischen Armeemitgliedern besser genutzt, sprich ausgelastet werden können und deren Anschaffung auf wenige Orte in Europa konzentriert werden kann. Im Gegenzug kommt der Schweiz zugute, dass grossräumige Übungsgelände, die in der kleinen, dicht besiedelten Schweiz fehlen, uns zur zeitlich begrenzten Nutzung überlassen werden und uns dadurch wertvolle verbesserte Übungsmöglichkeiten offen stehen.

Bis jetzt wurden jeweils völkerrechtliche Verträge oder rechtlich unverbindliche Memoranda of Understanding (MOU) abgeschlossen. Solche Abmachungen regeln die technischen und administrativen Modalitäten der jeweiligen Ausbildung und stellen so genannte Bagatell-Verträge dar. Die Rechtsgrundlage für solche Auslandaktivitäten ist bereits im Militärgesetz festgelegt; am 10. Juni geht es nur um eine Vereinfachung des Verfahrens. Die Abmachungen sollen neu auf Departementsstufe getroffen werden können.

Anhang 1

Gesetzestexte

Die Teilrevision des Militärgesetzes ist zweigeteilt. Sie beinhaltet die Ausbildungszusammenarbeit mit ausländischen Truppen (inklusive völkerrechtliche Vereinbarungen betreffend den Status von Militärpersonen) sowie die Bewaffnung von Schweizer Soldaten bei Einsätzen zur Friedensförderung.

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Ausbildungszusammenarbeit)

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 48a Ausbildung im Ausland oder zusammen mit ausländischen Truppen

1. Der Bundesrat kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen abschliessen über:

- a. die Ausbildung von Truppen im Ausland;
- b. die Ausbildung ausländischer Truppen in der Schweiz;
- c. gemeinsame Übungen mit ausländischen Truppen.

2. Er kann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ermächtigen, im Rahmen von Abkommen nach Absatz 1 Vereinbarungen über einzelne Ausbildungsvorhaben abzuschliessen.

Art. 150a Abkommen über den Status von Angehörigen der Armee

1. Der Bundesrat kann internationale Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen abschliessen, die sich aus der zeitweiligen Entsendung von schweizerischen Angehörigen der Armee ins Ausland oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Armeen in der Schweiz ergeben.

2. Dabei kann er die folgenden Bereiche abweichend vom Recht regeln:

- a. die Haftung im Schadenfall, wobei eine abweichende Regelung die Rechtsstellung Privater im Inland nicht beeinträchtigen darf;
- b. die Zuständigkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen und disziplinarischer Verstösse;
- c. die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie Heiz- und Treibstoffen ausländischer Truppen.

**Bundesgesetz
über die Armee und die Militärverwaltung
(Militärgesetz, MG)
(Bewaffnung)**

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 66 Voraussetzungen

1. Einsätze zur Friedensförderung können auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates angeordnet werden. Sie müssen den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen.
2. Friedensförderungsdienst wird von schweizerischen Personen oder Truppen geleistet, die eigens dafür ausgebildet sind.
3. Die Anmeldung für die Teilnahme an einer friedensunterstützenden Operation ist freiwillig.

Art. 66a Bewaffnung, Einsatz

1. Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist.
2. Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.

Art. 66b Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes ist der Bundesrat
2. Der Bundesrat kann die für die Durchführung des Einsatzes notwendigen internationalen Abkommen abschliessen.
3. Soll der Einsatz bewaffnet erfolgen, so konsultiert der Bundesrat vorgängig die aussenpolitischen und die sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte.
4. Werden für einen bewaffneten Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt oder dauert dieser länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

Anhang 2

Die Haltung von Bundesrat und Parlament

Der Nationalrat hiess die Bewaffnung von freiwilligen Soldaten bei Friedenseinsätzen im Ausland mit 109 zu 59 Stimmen, der Ständerat mit 38 zu 2 Stimmen gut. Die Ausbildungszusammenarbeit wurde vom Nationalrat mit 126 zu 46 Stimmen und vom Ständerat mit 38 zu 0 einstimmig gutgeheissen.

In der Parlamentsdebatte wehrte sich die äusserste Rechte (Schweizer Demokraten, Teile der SVP und Lega) zusammen mit der äussersten Linken (Grüne, PdA und einzelne Sozialdemokraten) gegen jegliche Militäreinsätze im Ausland. Geschlossen hinter den bundesrätlichen Vorschlägen standen FDP und CVP. Die beiden Räte ergänzten das Gesetz mit den Bestimmungen, wonach Auslandseinsätze nur auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates in Frage kommen und die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenssicherung ausgeschlossen bleibt.

Partnerschaft für den Frieden

Die Beteiligung der Schweiz an der „Partnerschaft für den Frieden“ (PfP) ist heute ein wichtiges Element des schweizerischen Beitrags zu Frieden und Sicherheit. Sie entspricht den Schlussfolgerungen des Sicherheitspolitischen Berichts 2000 „Sicherheit durch Kooperation“. Das Eidgenössische Departement des Äusseren (EDA) und das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sind gemeinsam für die schweizerische Mitwirkung verantwortlich. Die PfP ist eine politische Initiative, die von der Nato und 27 Partnerstaaten getragen wird. Die Beteiligung der Schweiz an der PfP impliziert keinen Nato-Beitritt und keine Vorbereitung zu einem Beitritt. Die Schweiz hat bereits im Dezember 1996, als sie sich zugunsten der Partnerschaft entschied, eindeutig erklärt, dass sie neutral bleiben will und für sie ein Nato-Beitritt nicht in Frage kommt. **Aus der Teilnahme ergeben sich für die Schweiz keine völkerrechtlichen Verpflichtungen.** Jeder Partner, also auch die Schweiz, entscheidet selbstständig, was er in die Partnerschaft einbringen und an welchen PfP-Aktivitäten er in welchem Umfang teilnehmen will oder kann („à la carte“-Prinzip).

Die Partnerschaft für den Frieden ist auf die sicherheitspolitischen Bedürfnisse und Möglichkeiten der neutralen Schweiz ideal zugeschnitten. Die PfP-Beteiligung der Schweiz wird durch die Mitgliedschaft im 1997 gegründeten „Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat“ (EAPC) ergänzt; er ist das politische Konsultationsforum der insgesamt 46 Partnerschaftsstaaten. Die Teilnahme an PfP und EAPC hat sich bewährt. Sie ermöglicht es der Schweiz, ihre Anliegen auf höchster Ebene einzubringen und umgekehrt in Krisensituationen Informationen aus erster Hand zu erhalten. Sie stärkt das Ansehen der Schweiz. Sie gestattet zudem der Armee, ihre Ausbildungsmöglichkeiten zu optimieren und mit den anderen Ländern in den vom Bundesrat bestimmten Bereichen besser zusammenarbeiten zu können.

Anhang 3

Schweizer Armeeangehörige im Ausland (Gesamtzahl der eingesetzten Personen)

1. Militärbeobachter

Abgeschlossene Missionen in - Naher Osten (Libanon, Syrien, Israel, Ägypten) - Kroatien - Tajikistan - Mazedonien - ehemaliges Jugoslawien	Insgesamt 58 Personen, davon 13 medizinisches Personal
Bestehende Missionen in - Naher Osten (Libanon, Syrien, Israel, Ägypten) - Kroatien/Montenegro - Georgien/Abchasien - Kongo - Äthiopien/Eritrea - Tajikistan	Insgesamt 117 Personen

2. Kontingente

Abgeschlossene Missionen in - Namibia - Westliche Sahara - Bosnien und Herzegowina	Insgesamt 1056 Personen, davon 393 militärisches und 663 medizinisches Personal
Bestehende Missionen in - Korea - Kosovo	Insgesamt 1415 Personen, davon 591 militärisches Personal und 824 Beobachter

3. Einzelpersonen

Abgeschlossene Missionen in - New York - Irak - Bosnien und Herzegowina - Kosovo - Aserbeidschan - Mosambik	Insgesamt 38 Personen, darunter medizinisches Personal, Chemiewaffen-Spezialisten, technische und logistische Berater
Bestehende Missionen in - Kosovo - Jemen - Somaliland - Tschad (bis April 2001) - Wien	Insgesamt 10 Personen, darunter Verbindungsoffiziere, Minenspezialisten und Informationsoffiziere